Erläuterungen zur Aufstellung  
des Verwendungsnachweises

Hilfestellung zum Ausfüllen der Anlage „Verwendungsnachweis“   
und der zugehörigen Formblätter.

**Zu einem kompletten Verwendungsnachweis gehören:**

1. Anlage „Verwendungsnachweis“, Seite 1-4 inkl. der im VN aufgeführten Anlagen,
2. Beilage 1,
3. Beilage 2 - ggf. aus Beilage 2.1,
4. Beilage 3,
5. Beilage 4,
6. Rechnungsbelege in Kopie (einfach),
7. **Buchungsbelege, welche die Auszahlung der in den Rechnungen angeführten Beträge belegen,**
8. mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (Bestandspläne),
9. alle Unterlagen sowie Anlagen sind in Papier sowie digital ggf. auf einem Datenträger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

**Zur Seite 1 der Anlage „Verwendungsnachweis“:**

1. Die geforderten Angaben sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.
2. **A. Sachbericht:**   
   Der Bericht ist mit zusätzlichen Blättern zu erstellen. Er kann im Wesentlichen aus dem aktualisierten Antrag (Erläuterungsbericht) bestehen, ergänzt um die in den Spiegelstrichen auf Seite 1 geforderten Angaben. Insbesondere sind der Nutzen der geförderten Anlage   
   und nicht geförderte Kosten (z.B. Kosten für die Erstellung von Verträgen zwischen den Beteiligten) aufzuführen. Letztere können ggf. die nicht gegebene Eigenwirtschaftlichkeit   
   des Vorhabens nachweisen, die Voraussetzung für die Förderung war.

**Zur Seite 2 der Anlage „Verwendungsnachweis“:**

1. **B. Zahlenmäßiger Nachweis**

Die tatsächlichen und zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten sind aus Beilage 1 zu entnehmen.

1. **geplante Finanzierung gem. Zuwendungsbescheid**Hier ist der Finanzierungsplan aus dem **letztgültigen** Zuwendungsbescheid einzutragen
2. **tatsächliche Finanzierung**Aufteilung der tatsächlichen Ausgaben in:

Eigenmittel: ergeben sich aus der Differenz zwischen Brutto-Gesamtausgaben abzüglich der ermittelten Zuwendungen und gegebenenfalls geleisteten Finanzierungsbeiträgen Dritter.

Zuwendungen (Landesmittel): ergeben sich aus der Multiplikation der jeweils zwf. Kosten aus Beilage 1 mit den genehmigten Fördersätzen in % **abgerundet auf volle 100,- €.**

Finanzierungsbeiträge Dritter: hier sind unter Angabe der Stellen die geleisteten Finanzierungsbeiträge Dritter einzutragen, soweit dies erfolgt ist.

Die Finanzierung ist auch prozentual auszuweisen.

1. **Ausgabengegenüberstellung**Kostenvergleich zwischen dem **letztgültigen** Zuwendungsbescheid und den tatsächlichen Ausgaben aus Beilage 1.

**Zur Seite 3 der Anlage „Verwendungsnachweis“:**

1. **Abschluss am:**Datum des Abschlusses der Baumaßnahme.

**Zur Beilage 1:**

**Zusammenstellung der Einzelbelege**

1. Auflistung aller Einzelbelege, wobei die Gliederung nach Gewerken einzuhalten ist.
2. Die Ausweisung der zuwendungsfähigen bzw. nicht zuwendungsfähigen Kosten soll möglichst nur bei den **Schlussrechnungen** erfolgen.
3. Der eingetragene Rechnungsbetrag muss mit dem Auszahlungsbetrag identisch sein.

**Zur Beilage 2:**

**Nachweis der Eigenleistungen**(nur erforderlich, wenn auch Eigenleistungen abgerechnet werden.)

1. Anerkannt werden nur Leistungen, die von Betriebsangehörigen und Eigentümern ausgeführt werden!
2. Eine Zuordnung zu den einzelnen Gewerken des Antrags ist zwingend erforderlich.

**Beilage 2.1 (ist ggf. eigenständig zu erstellen)**

**Tagelohn**

1. Für die Berechnung der Tagelohnarbeiten ist der jeweils gültige Mittellohn aus den Brutto-Stundenlöhnen der ausführenden Betriebsangehörigen zuzüglich 100 % Sozialkostenzuschlag zugrunde zu legen. Dieser ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
2. Tagelohnzettel mit folgendem Inhalt:   
   1. Datum der Leistung,  
   2. Name und Berufsbezeichnung des Ausführenden,  
   3. Beschreibung der Leistung,   
   4. Anzahl der Arbeitsstunden,  
   5. Geräteeinsatz (Mietkosten / Verrechnungssatz),  
   6. Unterschrift des Projektleiters bzw. Architekten.

**Zur Beilage 3:**

**Berechnung von nicht zuwendungsfähigen Kosten aus Einzelbelegen (Beilage 1)**

1. Ermittlung von nicht zuwendungsfähigen Leistungen und der daraus resultierenden Kosten auf Grundlage des geprüften Zuwendungsantrages. Die Ermittlungen sind in nachvollziehbarer (prüfbarer) Form aufzustellen.
2. Nicht angezeigte Änderungen gegenüber dem geprüften Zuwendungsantrag sind nicht zuwendungsfähig.

**Zur Beilage 4:**

**Ermittlung der zuwendungsfähigen Mehr- bzw. Minderkosten**

1. Der Vergleich bezieht sich nur auf die **zuwendungsfähigen Kosten!!!**
2. Der Vergleich bezieht sich immer auf die Gewerke (oder sinnvoll zusammengefasste Gruppen von Gewerken) des **letzten geprüften Antrags** der Maßnahme mit den   
   gleichen Gewerken des Verwendungsnachweises.
3. Bei Abweichungen der Kosten nach oben von mehr als 20 % ist eine stichhaltige Begründung erforderlich, da ansonsten eine Förderung der über die 20 % hinaus-  
   gehenden zwf. Kosten nicht möglich ist.